

**SPEZIAL-AIF-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN**

**Version mit InvStG 2018**

**Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

**ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN**

**für**

**SPEZIAL-AIF-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN**

**- Keine Umbrella-Konstruktion nach § 96 KAGB –**

**Stand: 20. Oktober 2017**

**Disclaimer:**

Die nachstehenden Muster-Anlagebedingungen, darin enthaltene Musterbausteine, Erläuterungen und Formulierungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Sie sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und nicht mit der BaFin abgestimmt worden. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar und sind nicht verbindlich; so können sie etwa in Reihenfolge, Formulierung und Inhalt geändert werden. Der Verwender ist gehalten, die Muster-Anlagebedingungen für seine individuelle Nutzung genau zu prüfen und ggfs. entsprechend anzupassen.

Die Muster-Anlagebedingungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Da ggfs. anderslautende Rechtsauffassungen oder Fehler nicht ausgeschlossen werden können, erheben die Formulierungsvorschläge der Muster-Anlagebedingungen keinen Anspruch auf uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.

**Der BVI übernimmt keine Haftung für den Inhalt der vorliegenden Muster-Anlagebedingungen.**

**Allgemeine Anlagebedingungen für ein  
SPEZIAL-AIF-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

Stand: 20. Oktober 2017

**Allgemeine Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der ....., (Sitz),

( „Gesellschaft“)

für die von der Gesellschaft verwalteten

Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen, die nur in Verbin-  
dung

mit den für das jeweilige Spezial-AIF-Sondervermögen

aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen („Besondere Anlagebedingun-  
gen“)

gelten.

Stand: 20. Oktober 2017

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).

2. Das Spezial-AIF-Sondervermögen („Sondervermögen“) unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage.<sup>1</sup> In den Fällen des § 2 Absatz 3 KAGB gilt Satz 1 als erfüllt.<sup>2</sup> Der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber beschränkt;<sup>3</sup> eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.<sup>4</sup>

3. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Spezial- AIF-Sondervermögens an.<sup>5</sup> Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Sondervermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist.<sup>6</sup> Der Grundsatz der Risikomischung gilt auch als gewahrt, wenn das Sondervermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren Investment-

---

<sup>1</sup> Vgl. § 26 Nummer 1 Satz 1 InvStG 2018.

<sup>2</sup> Vgl. § 26 Nummer 1 Satz 2 InvStG 2018.

<sup>3</sup> Vgl. § 26 InvStG 2018 i.V.m. § 15 Absatz 2 Nummer 1 InvStG 2018.

<sup>4</sup> Vgl. § 26 InvStG 2018 i.V.m. § 15 Absatz 2 Nummer 2 InvStG 2018.

<sup>5</sup> Vgl. § 26 Nummer 3 Satz 1 InvStG 2018.

<sup>6</sup> Vgl. § 26 Nummer 3 Satz 2 InvStG 2018.

**Stand: 20. Oktober 2017**

vermögen hält und diese anderen Investmentvermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.<sup>7</sup>

4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern richtet sich nach den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien („Anlagebedingungen“) und dem KAGB. Die Anlagebedingungen legen insbesondere das Anlagespektrum des Sondervermögens fest. Die in den Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände sowie Anlagegrenzen des Sondervermögens werden hierbei durch die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien können dabei nur dann eine Überschreitung der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen vorsehen, wenn die Allgemeinen Anlagebedingungen eine solche Möglichkeit ausdrücklich einräumen. Andere Erweiterungen des Anlagespektrums durch die Besonderen Anlagebedingungen oder die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien sind nicht zulässig.

## **§ 2 Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

---

<sup>7</sup> Vgl. § 26 Nummer 3 Satz 3 InvStG 2018.

**Stand: 20. Oktober 2017**

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB („Finanzinstrument“) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.

5. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Stand: 20. Oktober 2017

### **§ 3 Fondsverwaltung**

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unter den Voraussetzungen des § 285 Absatz 3 KAGB Darlehen an Unternehmen gewähren, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens bereits beteiligt ist.

4. Vermögensgegenstände, die zu dem Sondervermögen gehören, dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung des Sondervermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen werden.

Stand: 20. Oktober 2017

## **§ 4 Anlagegrundsätze**

Die Gesellschaft und die Anleger bestimmen in den Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## **§ 5 Vermögensgegenstände**

Sofern weder die Besonderen Anlagebedingungen noch die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien eine weitere Beschränkung vorsehen, dürfen für das Sondervermögen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände erworben werden:

1. Wertpapiere,
2. Geldmarktinstrumente,
3. Derivate,
4. Bankguthaben,
5. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
6. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
7. Edelmetalle,
8. unverbriefte Darlehensforderungen, und
9. Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

## **§ 6 Derivate**

1. Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Anderweitiges bestimmt ist, kann

**Stand: 20. Oktober 2017**

die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassene "Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch" („DerivateV“) beachten. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus solchen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte;
- b) Optionen oder Optionsscheine (einschließlich Optionen oder Optionsscheine auf Terminkontrakte), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
  - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

**Stand: 20. Oktober 2017**

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen.

Stand: 20. Oktober 2017

## § 7 Anlagevorgaben

1. Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Abweichendes bestimmt ist muss die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens die Beschränkungen in §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 3, 197 Absatz 1, 198 bis 200, 203, 206 bis 208, 210, 219 Absatz 2, 4 und 5, 221 Absatz 2 bis 7 und 222 Absatz 1 und 2 KAGB sowie in §§ 26 Absatz 1 und 2, 27 Absatz 1 und 7 Satz 2 bis 5 und 27 Absatz 8 Satz 1 bis 3 DerivateV nicht beachten.

2. Sofern der Erwerb von unter § 198 Satz 1 Nummer 1 KAGB fallenden Aktien weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien ausgeschlossen ist, darf die Gesellschaft in diese Vermögensgegenstände nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.<sup>8</sup>

3. Sofern der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien ausgeschlossen ist, darf die Gesellschaft in

---

<sup>8</sup> Absatz 2 reflektiert die Anlagegrenze des § 284 Abs. 2 Nr. 4 KAGB, wohingegen Absatz 3 aufsichtsrechtlich die Grenze des § 284 Abs. 3 KAGB wiedergibt. Die frühere Regelung in § 91 Abs. 3 Nr. 4 InvG sah eine gemeinsame Anlagegrenze für nicht notierte Aktien und Unternehmensbeteiligungen vor. In den Mitgliedsgesellschaften wird z.T. die Ansicht vertreten, durch die Aufspaltung des früheren § 91 Abs. 3 Nr. 4 InvG in zwei separate Regelungen (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 und § 284 Abs. 3 KAGB) habe der Gesetzgeber zwei voneinander unabhängige Anlagegrenzen für nicht notierte Wertpapiere in Form von Aktien und nicht notierte Unternehmensbeteiligungen schaffen wollen. Um den Mitgliedern hier die größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, haben wir die beiden Anlagegrenzen jeweils separat in Absatz 2 und 3 abgebildet. Sofern Mitgliedsgesellschaften weiterhin von einer kumulativen Grenze ausgehen, ist Absatz 2 zu streichen.

diese Vermögensgegenstände nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.<sup>9</sup>

## **§ 7a Steuerliche Anlagebeschränkungen**

Die Gesellschaft wird zusätzlich zu den in § 7 Absatz 2 und 3 aufgeführten Anlagegrenzen die nachfolgenden Anlagebeschränkungen gemäß § 26 des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) beachten.

1. Mindestens 90 Prozent des Sondervermögens müssen in folgende Vermögensgegenstände investiert sein:<sup>10</sup>

- a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB<sup>11</sup>,
- b) Geldmarktinstrumente<sup>12</sup>,
- c) Derivate<sup>13</sup>,
- d) Bankguthaben<sup>14</sup>,

---

<sup>9</sup> Sofern die Meinung vertreten wird, dass § 284 Abs. 2 Nr. 4 und § 284 Abs. 3 KAGB eine kumulative Grenze darstellen, ist Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Sofern der Erwerb von unter § 198 Satz 1 Nummer 1 KAGB fallenden Aktien und Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 8 oder 9, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien ausgeschlossen ist, darf die Gesellschaft in diese Vermögensgegenstände nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.“

<sup>10</sup> Vgl. § 26 Nummer 4 InvStG 2018.

<sup>11</sup> §26 Nummer 4 a) InvStG

<sup>12</sup> §26 Nummer 4 b) InvStG

<sup>13</sup> §26 Nummer 4 c) InvStG

**Allgemeine Anlagebedingungen für ein  
SPEZIAL-AIF-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

**Stand: 20. Oktober 2017**

- e) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Anforderungen des § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG erfüllen<sup>15</sup>,
- f) Spezial-Investmentanteile<sup>16</sup>,
- g) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann<sup>17</sup>,
- h) Edelmetalle<sup>18</sup>,
- i) unverbriefte Darlehensforderungen<sup>19</sup> und
- j) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann<sup>20</sup>.

2. Höchstens 20% des Wertes des Sondervermögens werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form einer gewerblichen Personengesellschaft gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden (§ 26 Nummer 5 InvStG).

3. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen; dies gilt nicht für ÖPP-

---

<sup>14</sup> §26 Nummer 4 d) InvStG

<sup>15</sup> § 26 Nummer 4 h) InvStG

<sup>16</sup> §26 Nummer 4 i) InvStG

<sup>17</sup> §26 Nummer 4 j) InvStG

<sup>18</sup> §26 Nummer 4 k) InvStG

<sup>19</sup> §26 Nummer 4 l) InvStG

<sup>20</sup> §26 Nummer 4 m) InvStG

Stand: 20. Oktober 2017

Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist (§ 26 Nummer 6 InvStG).

## **§ 8 Kreditaufnahme**

Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Abweichendes bestimmt ist, darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 30 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.<sup>21</sup>

## **§ 9 Wertpapierdarlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt ein Wertpapierdarlehen gewähren.

2. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den Besonderen Anlagebedingungen oder den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

---

<sup>21</sup> Vgl. § 26 Nummer 7 InvStG 2018.

Stand: 20. Oktober 2017

3. Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB gewähren. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 10 Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 11 Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 281 KAGB

a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Spezial-Sondervermögen, eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eine offene Investment-

Stand: 20. Oktober 2017

kommanditgesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen;

b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Spezial-Sondervermögens, einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft in dieses Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189, und 190 KAGB in Verbindung mit § 281 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB.

## **§ 12 Anteile**

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale („Anteilklassen“) haben. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, haben alle Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

2. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Anleger an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Stand: 20. Oktober 2017

3. Die Anteile am Sondervermögen werden in <auf den Namen lautenden Anteilsscheinen><einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde> verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. [Sofern für das Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelurkunde überführt werden.]<sup>22</sup>>

4. Die <Sammelurkunde trägt> <Anteilscheine tragen> mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

5. Die Anteile dürfen nur von professionellen Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semi-professionellen Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB erworben werden; jede Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. <Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen

---

<sup>22</sup> Der Klammerzusatz ist nur erforderlich, wenn die Gesellschaft auch Sondervermögen mit Regelung zu effektiven Stücken in den Besonderen Anlagebedingungen verwaltet. In diesem Fall müssen die dort getroffenen Regelungen gestrichen werden.

**Stand: 20. Oktober 2017**

die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheins als der Berechtigte.<sup>23</sup>

6. An dem Sondervermögen dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen.<sup>24</sup> Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn

- a) die natürlichen Personen ihre Anteile im Betriebsvermögen halten,
- b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist, oder
- c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen am Sondervermögen vor dem 9. Juni 2016 erworben wurde.<sup>25</sup>

Der Bestandsschutz nach Buchstabe c) ist bei Beteiligungen, die ab dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden.<sup>26</sup> Der Bestandsschutz nach Buchstabe c) ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.<sup>27</sup>

7. Personengesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anleger des Sondervermögens sind, haben der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrem jeweiligen Anteilserwerb den Namen und

---

<sup>23</sup> Diese Ergänzung ist nur bei Inhaberanteilen erforderlich.

<sup>24</sup> Vgl. § 26 Nummer 8 Satz 1 InvStG 2018.

<sup>25</sup> Vgl. § 26 Nummer 8 Satz 2 Buchstabe c InvStG 2018.

<sup>26</sup> Vgl. § 26 Nummer 8 Satz 3 InvStG 2018.

<sup>27</sup> Vgl. § 26 Nummer 8 Satz 4 InvStG 2018.

Stand: 20. Oktober 2017

die Anschrift ihrer Gesellschafter mitzuteilen.<sup>28</sup> Darüber hinaus hat die Personengesellschaft der Gesellschaft Änderungen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.<sup>29</sup>

### **§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger durch die Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass

- a) dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war;
- b) dieser Anleger eine Personengesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anteile am Sondervermögen hält und seiner Verpflichtung aus § 12 Absatz 7 nicht nachkommt,
- c) dieser Anleger die Voraussetzungen des § 12 Absatz 6 Satz 2 nicht erfüllt,<sup>30</sup> oder
- d) der Anteilserwerb dieses Anlegers zur Folge hatte, dass die Zahl der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger 100 übersteigt.<sup>31</sup> Sofern der zeitgleiche Anteilserwerb mehrerer Anleger zur Überschreitung dieser Anlegerzahl führt, besteht das Kündigungsrecht der Gesellschaft gegenüber jedem der betreffenden Anleger.

---

<sup>28</sup> Vgl. § 28 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018.

<sup>29</sup> Vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018.

<sup>30</sup> Vgl. § 28 Absatz 3 InvStG 2018.

<sup>31</sup> Vgl. § 28 Absatz 3 InvStG 2018.

Stand: 20. Oktober 2017

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## **§ 14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch die Vermittlung Dritter erworben werden. <Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, können Anteile auch gegen Leistung von Sacheinlagen ausgegeben werden. >

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

5. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, werden kein Ausgabeaufschlag und kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Stand: 20. Oktober 2017

## § 15 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 12 Absatz 1 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens sowie die Berechnung des Anteilwerts erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.

4. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird der Anteilwert bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Wertes abgesehen werden.

Stand: 20. Oktober 2017

## **§ 16 Kosten**

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt.

## **§ 17 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Gesellschaft die Anleger gemäß den §§ 279 Absatz 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB in Textform informieren.

## **§ 18 Rechnungslegung**

1. Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 und 3 KAGB. 2. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

3. Wird das Sondervermögen aufgelöst, hat die Gesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

4. Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

Stand: 20. Oktober 2017

5. Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft erhältlich und wird dem Anleger auf Anfrage vorgelegt. Die übrigen Berichte sind bei der Gesellschaft bzw., im Fall des Abwicklungsberichts gemäß Absatz 4, bei der Verwahrstelle erhältlich und werden dem Anleger auf Anfrage vorgelegt.

## **§ 19 Sachauskehrung, Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, kann die Gesamtheit der Anleger unter gleichzeitiger Rückgabe von Anteilen fordern, dass ihr zur gesamten Hand Vermögenswerte des Sondervermögens im entsprechenden Gegenwert in natura ausgekehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle übergegangen ist.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Gesellschaft muss schriftlich gegenüber den Anlegern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Anleger können auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

3. Weiterhin kann die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

a) die zulässige Anlegerzahl von 100 überschritten wird,<sup>32</sup> oder

---

<sup>32</sup> Vgl. § 26 Nummer 9 InvStG.

Stand: 20. Oktober 2017

- b) Personen am Sondervermögen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Absatz 6 Satz 2 erfüllen.<sup>33</sup>

Die Gesellschaft wird von ihrem Kündigungsrecht nach § 19 Absatz 3 erst dann Gebrauch machen, wenn eine oder mehrere Kündigungen nach § 13 Buchstabe c) oder d) nicht dazu führen, dass die Anforderungen des § 12 Absatz 6 Satz 1 und 2 erfüllt werden.

4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Die Verwahrstelle kann von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

## **§ 20 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Die Gesellschaft kann das <<sup>34</sup>Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das> Sondervermögen <<sup>35</sup>nur im Einvernehmen mit den Anlegern> auf eine andere Kapi-

---

<sup>33</sup> Vgl. § 26 Nummer 9 InvStG.

<sup>34</sup> Dieser Einschub ist nur zu verwenden, wenn das Sondervermögen im Miteigentum der Anleger steht.

<sup>35</sup> Optionale Regelung der Übertragung des Sondervermögens auf eine andere KVG.

Stand: 20. Oktober 2017

talverwaltungsgesellschaft übertragen. <sup>36</sup>Die Anleger werden über eine nach Satz 1 erfolgte Übertragung unverzüglich unterrichtet.>

## **§ 21 Änderungen der Anlagebedingungen**

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen <nur im Einvernehmen mit den Anlegern> ändern. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

## **§ 22 Anlageausschuss**

Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann sich die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass eine Bestimmung der Anlagebedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, wird die Geltung der Anlagebedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame

---

<sup>36</sup> Optionale Regelung, falls die Übertragung nicht im Einvernehmen mit den Anlegern erfolgt.

**Allgemeine Anlagebedingungen für ein  
SPEZIAL-AIF-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

**Stand: 20. Oktober 2017**

oder durchsetzbare Vorschrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Anlagebedingungen Regelungslücken enthalten.